



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 107-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.157

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Opferschutz für alle

Gemäss Artikel 4 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit 2018 in Kraft ist, müssen alle gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz Zugang zu Unterstützung bekommen. Leider verstossenen Haltung und Praxis von Bund und Kantonen gegen diese internationale Verpflichtung.

Wenn eine Frau auf der Flucht in die Schweiz vergewaltigt wird, wenn eine Frau im Ausland Opfer von Menschenhandel wird, wenn eine Frau ohne Aufenthaltsberechtigung im Herkunftsland Gewalt erlebt hat, dann erhält sie in der Schweiz keine spezialisierte Hilfe – und soll diese gemäss Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Oktober 2019 auch in Zukunft nicht erhalten, da dieser den Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes nicht ausweiten möchte.

Laut Bundesrat gehe es darum, «pragmatische Lösungen [zu suchen], damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Bleiberecht in der Schweiz Zugang zu Unterstützungsleistungen haben». Damit schlägt er eine Teillösung vor, die weiterhin zu Diskriminierung führt: Der Bund hilft allen Frauen und Mädchen, die in der Schweiz bleiben dürfen. Er verweigert aber jenen, die im Asylverfahren sind oder einen Nicht-eintretensentscheid oder negativen Entscheid erhalten haben, sowie allen Sans-Papiers die dringend benötigte Unterstützung.

Nach Auffassung der UNO-Flüchtlingsorganisation (UNHCR) ist dies nicht ausreichend. Alle Menschen – auch Asylsuchende und Sans-Papiers – brauchen sofortigen und diskriminierungsfreien Zugang zu Stellen, die auf Opferhilfe spezialisiert sind. Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit und darf nicht vom Bleiberecht abhängig gemacht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. An wen können sich im Kanton Bern Menschen wenden, die im Ausland Opfer von Gewalt wurden, wenn sie

- im Asylverfahren sind?
 - einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylbescheid erhalten haben?
 - keinen geregelten Aufenthaltsstatus vorweisen können?
2. Entspricht die in unserem Kanton geleistete Opferhilfe den Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel? Handelt es sich hierbei um eine spezialisierte Hilfe?
 3. Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum, um sich beim Bund für eine diskriminierungsfreie und gerechte Opferhilfe stark zu machen?

Verteiler

- Grosser Rat